



Termine und Fälligkeiten

4. April

- Meldung der Organisationen des Dritten Sektors der im Jahr 2023 erhaltenen Spenden (Pflicht bei Erlösen über 220.000 Euro im Vorjahr)

10. April

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Januar bis März 2024)

16. April

- Monatliche MwSt.-Zahlung März
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat März
- Einzahlung Quellensteuer

20. April

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. April

- Monatliche und trimestrale Intrastat-meldung
- Abgabe Enpals-Meldung für März

30. April

- Telematische Übermittlung der MwSt.- Jahreserklärung
- Jahresgebühr Umweltfachbetriebe, die im nationalen Register eingetragen sind

Wissen Sie schon? April 2024

Autoren: Lisa Innerbichler, Manuela Dantone, Michela Niederkofler

Investitionen 4.0: Meldung vor Beginn der Investition verpflichtend!

Die Steuergutschrift für Investitionen in neue **Sachanlagen und Software It. Industrie 4.0** wurde bereits mit dem Haushaltsgesetz 2022 bis 2025 verlängert. Die Prozentsätze wurden jedoch im Vergleich zum Vorjahr auf **20%** bis 2,5 Mio. Euro, **10%** von 2,5 Mio. bis 10 Mio. Euro und **5%** für Investitionen zwischen 10 Mio. und 20 Mio. Euro reduziert.

Mit der Notverordnung DL 39/2024 wurde eine **neue Verpflichtung** für die Inanspruchnahme der Förderung eingeführt:

ab dem 30. März 2024 muss die **Investitionen 4.0 vor ihrer Durchführung beim „Ministerium für Unternehmen und Made in Italy“ angemeldet werden.**

Nach Abschluss der Investition ist die Meldung zu aktualisieren; dies gilt auch für laufende Neuinvestitionen zwischen dem 01.01.2024 und dem 29.03.2024. Die Meldung ist vom gesetzlichen Vertreter digital zu unterzeichnen und über PEC zu übermitteln. Das Formular sowie weitere Details finden Sie auf der Internetseite des „Ministero delle Imprese e del Made in Italy“: <https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/credito-dimposta-per-investimenti-in-beni-strumentali>

Da es sich um eine Notverordnung handelt, welche innerhalb von 60 Tagen in ein Gesetz umgewandelt werden muss, sind Änderungen nicht auszuschließen.

Weiters sieht die Notverordnung für Investitionen 4.0 betreffend das Jahr **2023** vor, dass diese **erst nach erfolgter Meldung verrechnet** werden können!

Investitionen 4.0 mit Energieeinsparung: Steuerbonus Transition 5.0!

Wird bei der Umsetzung einer Investition Industrie 4.0 in den Jahren **2024 und 2025** zusätzlich auch eine **Energieeinsparung** erzielt, erhöht die neue Fördermaßnahme die Steuergutschrift.

Um die erhöhte Steuergutschrift in Anspruch nehmen zu können, muss **vor Beginn** der Investition ein **Antrag in elektronischer Form** zusammen mit einem ersten **technischen Gutachten** (erstellt von einem unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen) eingereicht werden. **Nach Abschluss** und Vernetzung der Investition ist eine weitere **Meldung mit dem abschließenden technischen Gutachten** und der **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers abzugeben**. Die **Rechnungen**, Transportdokumente und andere Dokumente im Zusammenhang mit dem Erwerb der geförderten Investitionen müssen den **Hinweis auf die Bestimmung** enthalten: „Art. 38 des Gesetzes 19/2024“.

Die technischen Details stehen noch nicht fest und werden in den demnächst zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren.



- MwSt.-Rückerstattungsantrag (1. Trimester)
- Rentenbeiträge ENPAM „medici e odontoiatri quota A“

Eine Übersicht über die verschiedenen Fördersätze finden Sie in der folgenden Tabelle:

Steuergrundschrift Transition 5.0	Energieeinsparung (alternativ)	
	Produktionsstätte	Produktionsprozess
35 % für Investitionen bis zu 2,5 Mio. € 15 % für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu 10 Mio. € 5 % für Investitionen von mehr als 10 und bis zu 50 Mio. €	mindestens 3%	mindestens 5%
40 % für Investitionen bis zu 2,5 Mio. € 20 % für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu 10 Mio. € 10 % für Investitionen von mehr als 10 und bis zu 50 Mio. €	mindestens 6%	mindestens 10%
45 % für Investitionen bis zu 2,5 Mio. € 25 % für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu 10 Mio. € 15 % für Investitionen von mehr als 10 und bis zu 50 Mio. €	mindestens 10%	mindestens 15%

De Minimis: Neuer Höchstbetrag!

In Bezug auf die De-Minimis-Beihilfen wurden sowohl die Berechnungsmodalitäten für den Höchstbetrag, als auch der Höchstbetrag selbst wie folgt abgeändert:

- der Höchstbetrag pro Unternehmen wird von Euro 200.000 auf **Euro 300.000** innerhalb von drei Jahren angehoben;
- De-Minimis-Beihilfen gelten zu dem **Zeitpunkt als gewährt**, an dem das Unternehmen den **Anspruch** auf die Beihilfe **erwirbt**, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird;
- bei der Berechnung werden nicht mehr wie bisher das laufende und die beiden vorangegangenen Steuerjahre berücksichtigt, sondern **drei Kalenderjahre**; z.B. wird eine De-Minimis-Beihilfe am 10. Februar 2024 gewährt, müssen alle Beihilfen von 11. Februar 2021 bis zum 10. Februar 2024 berücksichtigt werden.

Förderungen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinunternehmen!

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 17 vom 02.02.2024 wurden die Richtlinien der Beiträge zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinunternehmen mit **bis zu 5 Mitarbeitern** für das Jahr 2024 genehmigt.

Die Förderungen richten sich an Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben.

Gefördert werden Projekte zur Umsetzung und Verbesserung:

- von Organisations- und Geschäftsmodellen;
- der Internetpräsenz des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
- der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikation.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Die Untergrenze der Ausgaben liegt bei Euro 2.000 und die Obergrenze bei Euro 10.000, wobei zu beachten ist, dass die Zuschüsse **bis zum Höchstsatz von 60 Prozent** der zulässigen Ausgabe in Bezug auf die De-Minimis-Regelung gewährt werden und die Förderungen **nicht mit anderen Unterstützungen kumulierbar sind**. Unternehmen, die diese Beiträge bereits im Jahr 2022 oder 2023 erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

Die Anträge müssen **vor Beginn der Umsetzung** mittels PEC **bis spätestens 31. Oktober 2024 innerhalb 12:00 Uhr** eingereicht werden. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge beizulegen und bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1043405>

In unseren Rundschreiben informieren wir Sie gerne über Beiträge und Förderungen. Sofern es sich um **Steuergutschriften und -absetzbeträge** handelt, werden wir Sie diesbezüglich **informieren** und auch beim Ansuchen behilflich sein.

Für **alle anderen Beiträge und Förderungen** können wir aufgrund der Komplexität, der fortwährenden Neuerungen und Änderungen **keine direkte Betreuung** anbieten. Gerne können wir Sie an dafür spezialisierte Unternehmen weiterleiten.

Meldung Bargeldinkassi in Zusammenhang mit ausländischen Touristen!

Die derzeit gesetzlich geltende **Bargeldgrenze beträgt 4.999,99 Euro**. Eine Ausnahme zur allgemein gültigen Bargeldgrenze gibt es nur für nicht in Italien ansässige Privatpersonen. Diese können Bargeldzahlungen bis zu 15.000 Euro durchführen, sofern das kassierende Unternehmen (Einzelhändler, Hotel, Reisebüro usw.) folgende Schritte unternimmt:

- Telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen **bereits vor der Zahlung**;
- Einholung einer Kopie des Reisepasses und einer Eigenerklärung mit welcher der Kunde bestätigt, außerhalb Italiens ansässig zu sein;
- Einlage des kassierten Betrages innerhalb des darauffolgenden Werktages bei einer Bank;
- **Jährliche telematische Meldung** für Bargeldzahlungen betreffend das Jahr 2023 innerhalb 10. April 2024 (für Unternehmen mit monatlicher Buchhaltung) bzw. 22. April 2024 (für Unternehmen mit trimestraler Buchhaltung).

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.